

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weibern vom 16. Dezember 2010
mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007
i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.
wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt monatlich

- a) je abgeführte Abfalltonne mit 90 l Inhalt € 9,00
- b) je abgeführten Container mit 800 l Inhalt € 80,00
mit 1100 l Inhalt € 106,00

(2) Die Abfallgebühr beträgt jährlich

- a) je 120 l Biotonnenvolumen pro entrichteter Abfallgebühr gem. Zif 1 ... € 0,00
- b) je zusätzlichem 120 l Biotonnenvolumen € 11,00

(3) Die Abfallgebühr beträgt

- a) je abgeführtem Abfallsack mit 60 l Inhalt € 7,50
- b) je abgeführtem Bioabfallsack mit 120 l Inhalt € 1,50
- c) je abgeführtem Bioabfallsack mit 240 l Inhalt € 2,20

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 (1) sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 (2) sind am 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 (3) sind bei Abholung der Säcke am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von 10 % enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag. Die Abfallgebührenordnung vom 22.09.2005 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.